

Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV) wird wie folgt geändert:

Art. 9 ¹ Aufträge, die im offenen oder selektiven Verfahren vergeben werden, sind auf der Website des Vereins für ein Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz (www.simap.ch) auszuschreiben.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 20 ¹ Unverändert.

² Anbieterinnen oder Anbieter können beim Generalsekretariat der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ein Zertifikat über das Erbringen der gebräuchlichsten Nachweise nach Absatz 1 beziehen. Das Zertifikat ersetzt die darin erbrachten Nachweise.

³ Die Nachweise dürfen nicht älter als ein Jahr sein. Das Zertifikat verfällt ein Jahr nach Ausstellung des ältesten der eingereichten Nachweise.

Art. 23 ¹ Die Angebote müssen im offenen und im selektiven Verfahren sowie im Einladungsverfahren bis zu dem für die Öffnung vorgesehenen Datum verschlossen bleiben.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 24 ¹ Betrifft nur den französischen Text.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 30 ¹ Unverändert.

² „Gewichtung“ wird ersetzt durch „Gewichtung und allfälligen Unterkriterien“.

³ Unverändert.

Art. 36 ¹ Im Staatsvertragsbereich veröffentlichen die Auftraggeberinnen oder die Auftraggeber den Zuschlag spätestens 72 Tage nachdem die Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist auf der Website des Vereins für ein Infor-

mationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen der Schweiz (www.simap.ch).

² Unverändert.

Die Änderungen in den nachgenannten Bestimmungen betreffen nur den französischen Text: Artikel 7 Absatz 4, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 36 Absatz 1, Artikel 37.

II.

Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) wird wie folgt geändert:

Anhang VIII

Gebührentarif der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

		Taxpunkte
1. Tarif des Generalsekretariats		
	Zertifikat nach Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21)	100
2. bis 7. Unverändert.		

III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bern, 26. Oktober 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Pulver*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*